

# **Versammlungs- und Wahlordnung**

des

**Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hamburg e.V.**

in der Fassung vom 08.09.2022

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Versammlungs- und Wahlordnung (VWO) ergänzt die Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hamburg e.V. (BDK, LV Hamburg), und ist für alle Versammlungen und Wahlen verbindlich, soweit nicht im Einzelfall die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Versammlungen im Sinne dieser Vorschrift sind Landesdelegiertentage (LDT), Landesvorstandssitzungen, Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes und Mitgliederversammlungen.

### **§ 2 Einladungen**

Alle Einladungen zu Versammlungen sind grundsätzlich an die Schriftform gebunden und haben grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen; sie müssen neben Zeit und Ort den Zweck und die Tagesordnung enthalten.

## **II. Versammlungen**

### **§ 3 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlung kann zu Beginn eine Versammlungsleitung wählen.
2. Beim LDT ist eine Versammlungsleitung zu bilden, die aus dem Leiter und mindestens zwei Beisitzern besteht, von denen einer Schriftführer ist. Die Versammlungsleitung wird von der Versammlung gewählt; der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Funktionen innerhalb der Versammlungsleitung bestimmt diese selbst.

3. Sitzungen des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes leitet deren Vorsitzender.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Andere Versammlungen sind – soweit die Satzung nicht anderes regelt – beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit von Landesvorstand oder geschäftsführendem Landesvorstand werden die betroffenen Punkte an die Spitze der Tagesordnung der nächsten Sitzung angesetzt. Hierzu sind die Organe dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des betroffenen Organs ist die nächste Sitzung am nächsten Tag mit einer Frist von drei Arbeitstagen erneut einzuberufen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Versammlung.
2. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden.
3. Die Tagesordnung muss den Punkt "Verschiedenes" enthalten.

#### **§ 6 Debattenordnung**

1. Zu jedem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt die Versammlungsleitung zunächst dem Antragsteller (Referenten, Berichterstatter) das Wort.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. In der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort erteilt.
3. Mit Zustimmung der Versammlung können auf Antrag eines Mitgliedes, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, die Redezeit beschränkt, die Rednerliste geschlossen oder die Debatte sofort beendet werden.
4. Nach Ende einer Debatte steht dem Antragsteller ein Schlusswort bis zu fünf Minuten zu; nur auf Beschluss der Versammlung kann danach erneut in die Debatte eingetreten werden.

5. Anspruch auf Redezeit haben nur Mitglieder der Versammlung und Gäste mit beratender Stimme.
6. Auf dem LDT darf sich der Versammlungsleiter nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Debatte beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, so muss er sich als Versammlungsleiter vertreten lassen. Er kann dann die Versammlungsleitung erst nach Abschluss der Sache, zu der er gesprochen hat, wieder übernehmen.
7. Zwischenfragen sind nur mit Genehmigung des Versammlungsleiters und des Redners zulässig.

## **§ 7 Antragsprüfungskommission**

1. Vor jedem LDT setzt der Landesvorstand eine Antragsprüfungskommission ein, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
2. Die Kommission prüft die Anträge auf rechtzeitige Einbringung, hinsichtlich der Zuständigkeit des LDT und auf Vereinbarkeit mit der Satzung. Sachgleiche Anträge hat sie zusammenzufassen, wobei dem weitestgehenden Antrag der Vorrang zu geben ist.
3. Unzulässige Anträge werden von der Antragsprüfungskommission zurückgewiesen. Die Kommission berichtet der Versammlung vor Abschluss der Beratung über die zurückgewiesenen Anträge.

## **§ 8 Anträge**

1. Antragsberechtigt sind Mitglieder des BDK, LV Hamburg.
2. Anträge sind schriftlich an die Antragsprüfungskommission zu stellen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Landesvorstandes und geschäftsführenden Landesvorstandes. Sie werden bei dem Tagesordnungspunkt beraten, zu dem sie gestellt wurden.
3. Anträge, die erst nach Ablauf der in der Satzung vorgeschriebenen Antragsfrist gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können gemäß § 5 Nr. 6 nur beraten werden, wenn die Versammlung dies mit mindestens einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt.

Dringlichkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn sich Grund oder Problem für einen solchen Antrag erst nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ergeben hat.

4. Während des LDT gestellte Anträge bedürfen zur Herbeiführung des Beschlusses gemäß Nr. 3 Satz 2 der Unterschrift von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.

5. Änderungs- und Zusatzanträge gelten nicht als Dringlichkeitsanträge. Sie können jederzeit bis zum Abschluss der Debatte gestellt werden.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.
2. Werden zur Geschäftsordnung Anträge gestellt, so ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die sich nicht zur Sache geäußert haben.
4. Über Geschäftsordnungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 10 Redezeit**

1. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Redezeit begrenzt werden.
2. Die Versammlungsleitung kann zur Verkürzung der Debatte und zur Erklärung knappe Kommentare abgeben oder abgeben lassen.
3. Die Versammlungsleitung verweist abschweifende Redner zur Sache, ruft Störer zur Ordnung und verweist solche bei grober Ungebühr auf Zeit oder Dauer aus dem Verhandlungsraum.
4. Bei störender Unruhe kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen. Kann auch danach die Ruhe nicht wiederhergestellt werden, so kann sie die Versammlung schließen.

## **§ 11 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen nach Abschluss der Debatte. Soweit nicht anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Über Änderungs- und Zusatzanträge ist zuerst abzustimmen.
2. Änderungs- und Zusatzanträge sind in der Reihenfolge der Bedeutung zur Abstimmung zu stellen, der weitestgehende zuerst.
3. Soweit Anträge nicht allen Mitgliedern vorliegen, sind sie auf Wunsch vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

## **§ 12 Form der Abstimmung**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung.
3. Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

## **§ 13 Mehrheiten**

1. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen abgegeben worden sind wie Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen.

## **III. Wahlen**

### **§ 14 Wahlausschuss**

1. Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen zu keiner anstehenden Wahl kandidieren.
2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Vertreter. Bei Bedarf kann der Vorsitzende Wahlhelfer hinzuziehen. Der Wahlausschuss ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Nach Abschluss der Wahlen sind die Wahlergebnisse schriftlich festzuhalten, vom Vorsitzenden und seinen Vertretern zu unterschreiben und der Versammlungsleitung zur Aufnahme in ein Gesamtprotokoll zu übergeben.

### **§ 15 Durchführung der Wahlen**

1. § 11 und § 12 gelten auch für die Wahlen, soweit im Folgenden oder in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
2. Soweit Kandidaten für die vom Landesdelegiertentag vorzunehmenden Wahlen nicht selbst Delegierte sind, sind sie vom Landesvorstand als Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss vor jedem Wahlgang sämtliche Kandidaten befragen, ob sie in dem betreffenden Wahlgang kandidieren wollen. Ist die Befragung infolge Abwesenheit nicht möglich, so gilt die Kandidatur als angenommen, soweit eine entsprechende Erklärung vorliegt.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss Gelegenheit zur Kandidatenvorstellung und -befragung sowie zur Personaldebatte geben.
5. Wahlen können offen durchgeführt werden, sofern die VWO nicht anderes vorsieht. Sofern ein Wahlberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist jede Wahl geheim durchzuführen.
6. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn für jede Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (en bloc). Sofern ein Wahlberechtigter der Wahl en bloc nicht zustimmt, ist über jede Funktion einzeln abzustimmen.
7. Der Wahlausschuss stellt die Wahlvorschläge getrennt für die einzelnen Wahlgänge zusammen und zur Abstimmung.
8. Der Wahlvorgang wird vom Wahlausschuss erklärt und beaufsichtigt. Einsammeln (bei geheimer Wahl) und Auszählung der Stimmen obliegt dem Wahlausschuss. Die Ergebnisse der Auszählung sind unverzüglich bekanntzugeben.  
Wahlunterlagen sind vom Landesvorstand mindestens ein Jahr aufzubewahren.
9. Wenn bei einem Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist und der Kandidat/die Liste erhält diese Mehrheit nicht, erfolgen weitere Wahlgänge, für die neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so entscheidet in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.
10. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt, sofern die VWO oder die Satzung nicht anderes bestimmen, als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge abgestimmt wird.  
Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
11. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären; dies kann auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Erklärung geschehen.

## **§ 16 Wahl der Delegierten**

1. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 der Satzung hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Landesvorstand. Im Wahljahr beschließt der Landesvorstand den Beginn der Durchführung der Wahl und ernennt einen Landeswahlleiter. Zu diesem Zeitpunkt wird die Anzahl der Mitglieder, unterteilt in den Gruppen „Beamte“, „Tarifbeschäftigte“ sowie „Pensionäre und Rentner“, festgestellt.
3. Die Gruppe „Beamte“ wird in Wahleinheiten unterteilt. Die Wahleinheiten werden durch den Landesvorstand festgelegt. Sie sollen sich an der Organisationsstruktur der Polizei Hamburg orientieren. Organisationseinheiten mit nur wenigen Mitgliedern können dabei zu einer Wahleinheit zusammengefasst werden. Für die Gruppe „Beamte“ wird innerhalb der Wahleinheit je 20 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Dabei wird die Delegiertenzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
4. In der Gruppe „Tarifbeschäftigte“ werden alle Mitglieder dieser Gruppe zu einer Einheit zusammengefasst. Die Wahl der Delegierten erfolgt für die gesamte Gruppe. Für die Gruppe „Tarifbeschäftigte“ wird je 20 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Dabei wird die Delegiertenzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
5. In der Gruppe „Pensionäre und Rentner“ werden alle Mitglieder dieser Gruppe zu einer Einheit zusammengefasst. Für die Gruppe „Pensionäre und Rentner“ wird je 40 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Dabei wird die Delegiertenzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
6. Jedes Mitglied gemäß § 14 der Satzung kann für seine Gruppe Kandidaten für die Wahl zum Delegierten vorschlagen. Bei der Wahl der Delegierten hat jedes Mitglied eine Stimme. Briefwahl ist möglich. Gewählt als Delegierter sind die Kandidaten, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die nicht als Delegierte gewählten Kandidaten werden in der Rangfolge in ihrer Gruppe zu Ersatzdelegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Delegierten werden alle vier Jahre gewählt.

## **§ 17 Wahl des Landesvorstandes / des geschäftsführenden Landesvorstandes und der Kassenrevisoren**

1. Der Landesvorsitzende und die Stellvertretenden Landesvorsitzenden (§ 7 Nr. 1 Buchstabe a der Satzung) werden in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen der anderen



- Landesvorstandsmitglieder (§ 7 Nr. 1 Buchstabe b) bis h) der Satzung) sowie der Kassenrevisoren (§ 11 Nr. 1 der Satzung) können offen durchgeführt werden.
2. Der Landesvorsitzende wird mit absoluter Mehrheit gewählt (§ 15 Nr. 9 gilt entsprechend). Die übrigen Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die Versammlungs- und Wahlordnung nicht anderes regelt.
  4. Der Landesvorstand stellt gem. § 8 der Satzung den geschäftsführenden Landesvorstand.

## **§ 18 Wahl der Bundesdelegierten**

1. Die Bundesdelegierten nach § 10 Nr. 1 und 2 der Satzung des BDK, LV Hamburg, werden in einem Wahlgang auf Vorschlag des Landesvorstandes gewählt.  
Vorschläge aus der Versammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Anschließend werden in gleicher Weise die Ersatzdelegierten gewählt.

## **§ 19 Wahl der Personalratskandidaten**

1. Die Kandidaten für die Wahl zum Personalrat werden vom Landesvorstand in einer gemeinsamen Liste vorgeschlagen.
2. Die Vorschlagsliste muss vom LDT mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Änderungen bei der Kandidatenbenennung sowie deren Reihung können von ihm mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 20 Protokoll**

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es darf nicht kommentiert sein. Besteht eine Versammlungsleitung, unterzeichnet diese das Protokoll.
2. Das Protokoll muss beinhalten:
  - a) Beginn und Ende der Beschlussfähigkeit,
  - b) Teilnehmerzahl,
  - c) Wortlaut der gestellten Anträge sowie die Namen der Antragsteller,



d) Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahlen.

## **§ 21 Protokollzustellung**

1. Nach einer Landes- bzw. geschäftsführenden Landesvorstandssitzung ist jedem Landes- bzw. geschäftsführendem Landesvorstandsmitglied eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln.
2. Spätestens drei Monate nach dem LDT wird eine Ausfertigung des Protokolls in der Geschäftsstelle ausgelegt und kann dort von jedem Delegierten während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Anforderung eines Delegierten wird diesem das Protokoll zugesandt.

## **§ 22 Einspruch zum Protokoll**

1. Jeder Landesdelegierte und jedes Landesvorstandsmitglied kann gegen Formulierungen des Protokolls Einspruch erheben, sofern er an der entsprechenden Sitzung teilgenommen hat oder es ihn selbst betrifft.
2. Der Einspruch muss spätestens 14 Tage nach Protokollzustellung gemäß § 21 schriftlich beim Landesvorstand eingelegt werden.
3. Bei berechtigtem Einspruch hat der Schriftführer das Protokoll entsprechend zu ändern.
4. Wird fristgerecht kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll angenommen.

## **§ 23 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese VVO tritt mit Beschluss des Landesdelegiertentages am 08. September 2022 in Kraft. Sie gilt auch bis zur rechtskräftigen Eintragung des BDK, LV Hamburg als „eingetragener Verein (e.V.)“ für die aktuelle Vereinsform als nicht selbständige Untergliederung des BDK e.V. Gleichzeitig tritt die vom Landesdelegiertag beschlossene VVO vom 08. Februar 2018 außer Kraft.